



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Quassiaextrakt MD

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Biofa GmbH, 72525 Münsingen
Zulassungszeitraum:	vom 16. März 2026 bis 13. Juli 2026
Menge:	2.020 kg
Behandlungsfläche:	ca. 900 ha Kernobst, 70 ha Steinobst, 250 ha Hopfen
Wirkstoff:	Quassin
Wirkstoffgehalt:	8 – 17 g/kg
Formulierung:	Trockenextrakt (MD) aus <i>Quassia amara</i>

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	- kein -
Gefahrenpiktogramm:	- kein -
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	- keine -
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

Für die Anwendung durch Spritzen bzw. Sprühen

(NT102-1)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANZ AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse

75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(ST1102)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS1201-1)

Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(VA263)

Keine Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit handgeführten Geräten.

Kennzeichnungsauflagen und sonstige Auflagen

(EB001-2)

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

(NB6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).



Anwendung 1:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Hopfenblattlaus
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Hopfen (HUMLU)
2.	Einsatzgebiet:	Hopfenanbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Nach Ende des Blattlauszuflugs, nach Erreichen von Schwellenwerten oder Warndienstaufruf
	Stadium der Kultur:	BBCH 35 bis BBCH 61
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	1
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	1
	Anwendungstechnik:	Sprühen, Streichen
	Aufwand:	2,25 kg/ha in 800 bis 2200 L Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	Entspricht einer Quassin-Konzentration von 18 g/ha bei einem angenommenen Quassingehalt von 8 g/kg für das Quassiaextrakt MD. Die maximale Quassinmenge von 18 g/ha darf nicht überschritten werden. Bei einer höheren Quassinkonzentration im Produkt ist die Aufwandmenge entsprechend zu reduzieren.
4.	Wartezeiten Hopfen:	60 Tage



Anwendung 2:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Sägewespen
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kernobst (NNNOK), Steinobst (NNNOS)
2.	Einsatzgebiet:	Obstbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Nach Erreichen von Schwellenwerten oder Warndienstaufruf
	Stadium des Schadorganismus:	Vor Larvenschlupf
	Stadium der Kultur:	BBCH 64 bis BBCH 69
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	Sprühen
	Aufwand:	1,5 kg/ha in 1000 L Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	Entspricht einer Quassin-Konzentration von 12 g/ha bei einem angenommenen Quassingehalt von 8 g/kg für das Quassiaextrakt MD. Die maximale Quassinmenge von 12 g/ha darf nicht überschritten werden. Bei einer höheren Quassinkonzentration im Produkt ist die Aufwandmenge entsprechend zu reduzieren.
4.	Wartezeiten Kern- und Steinobst:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.